

Einigungsvorschlag
der
Schlichtungsstelle Fotohonorare

Im Schlichtungsverfahren

zwischen

dem Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

-einerseits-

und

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., hier handelnd ausschließlich als Vertreter nur der in der Anlage einzeln aufgeführten Zeitungsverleger,

-andererseits-

haben die Parteien nach mündlicher Beratung mit einstimmigem Beschluss folgende

gemeinsame Vergütungsregeln

aufgestellt:

§ 1 Honorare für Bildbeiträge.

(1) Für Bildbeiträge gelten folgende Honorare:

a) Erstdruckrecht

Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	27,50 €	33,50 €	40,00 €	55,00 €	69,50 €	75,50 €
kleiner als 4-spaltig	26,00 €	32,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €	71,50 €
kleiner als 2-spaltig	22,00 €	27,00 €	32,00 €	44,00 €	55,50 €	60,50 €
kleiner als 1-spaltig	19,50 €	23,50 €	28,00 €	38,50 €	48,50 €	52,50 €

b) Zweitdruckrecht

Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	20,50 €	25,00 €	30,00 €	41,00 €	51,50 €	56,00 €
kleiner als 4-spaltig	19,50 €	24,00 €	28,50 €	38,50 €	49,00 €	53,00 €
kleiner als 2-spaltig	16,50 €	20,00 €	24,00 €	33,00 €	41,50 €	45,00 €
kleiner als 1-spaltig	14,50 €	17,50 €	21,00 €	28,50 €	36,00 €	39,00 €

(2) Diese in der Tabelle aufgeführten Honorare sind als Mindesthonorare für Fotografien angemessen.

(3) Honorare für Alleinrechtbilder, Aufmacherfotos auf der ersten Zeitungsseite, Fotomontagen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

(4) Honorare für Fotos, die zum Zweck der mehrfachen Nutzung erworben werden, unterliegen freier Vereinbarung; diese Vereinbarung ist beim Erwerb zu treffen.¹⁾

§ 2 Geltung der gemeinsamen Vergütungsregeln. Die in den, von den Parteien aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten vom 29. Januar 2010 enthaltenen Bestimmungen (einschließlich der Präambel, jedoch mit Ausnahme der §§ 3, 4

und 10) sind Inhalt auch dieser gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies gilt insbes. für den Umfang der Rechteübertragung gem. § 9, der mit den hier unter § 1 aufgestellten Vergütungssätzen abgegolten werden soll.

§ 3 Schlussbestimmung. (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Mai 2013.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Mai 2015.

Begründung:

I.

Die Parteien haben am 29.1.2010 „Gemeinsame Vergütungsregeln für freie Hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen“ aufgestellt. Dort sind unter § 3 die Honorare für Textbeiträge geregelt. In § 4 ist dort festgehalten, dass die Honorare für Bildbeiträge „derzeit noch nicht festgelegt“ sind und „das weitere Verfahren in einem Briefwechsel (Anlage) vereinbart“ wurde.

Die in der Folge geführten Verhandlungen über die Höhe angemessener Fotohonorare sind ohne Ergebnis geblieben. Die Parteien haben daraufhin mit Briefwechsel vom 4.11.2011 und 1.12.2011/23.1.2012 gem. § 36 Abs.3 S.1 UrhG die Bildung einer Schlichtungsstelle gem. § 36a Abs.1 1.Alternative UrhG vereinbart und sich dabei auf Prof. Dr. Ferdinand Melichar als Vorsitzenden dieser Schlichtungsstelle geeinigt (§ 36a Abs.2 UrhG). Die Parteien verständigten sich darüber hinaus darauf, dass jede der beiden Seiten je 4 Beisitzer benennt. Für den DJV waren dies Thomas Schumann und Benno H. Pöppelmann, für ver.di Udo Milbret und Wolfgang Schimmel, für den BDZV Stefan Bormann, Stephan Bourauel, Dr. Claas.-H. Soehring und Burkhard Schaffeld (bis 13.4.2012) bzw. Georg Wallraf (ab 14.4.2012), sowie Kajo Döhring (am 1.2.2013 an Stelle von Benno H. Pöppelmann). Die Schlichtungsstelle tagte sechs Mal: am 13.4.2012, 13.6.2012, 1.8.2012, 21.9.2012, 16.10.2012 und schließlich am 1.2.2013. Der Vorsitzende fertigte über jede Sitzung ein von den Beisitzern genehmigtes Protokoll.

II.

In der konstituierenden Sitzung der Schlichtungsstelle am 13.4.2012 haben die Beteiligten zunächst einvernehmlich festgestellt, dass die drei an der Schlichtung beteiligten Organisationen „Vereinigungen“ i.S. § 36 Abs. 2 UrhG sind. Für den DJV und ver.di ergibt sich dies schon aus ihrem Satzungszweck (vgl. Dreier/Schulze § 36 UrhG Rz.19). Für den BDZV ergibt sich dies auf Grund von 89 Einzelvollmachten, mit denen er zur Durchführung dieses Schlichtungsverfahrens und zum Aufstellen gemeinsamer Vergütungsregeln für den Bildbereich ermächtigt wird. Die 89 vollmachtgebenden Zeitungsverlage decken alle Größen von Presseverlagen ab – von kleinen Lokalzeitungen bis zur großen überregionalen Presse; sie sind verstreut über das gesamte Bundesgebiet. Die unter dem Dach des BDZV zusammengefassten 89 Zeitungsverlage erfüllen somit die in § 36 Abs.2 UrhG vorgegebenen qualitativen und quantitativen Kriterien (vgl. Schricker/Loewenheim/Dietz/Haedicke § 36 UrhG Rz.53).

Ausgangspunkt der Verhandlungen im Rahmen der Schlichtung waren die im Briefwechsel zu den gemeinsamen Vergütungsregeln für Textbeiträge von den Parteien gebotenen bzw. geforderten Fotohonorare. Die Forderung der Gewerkschaften entsprach dabei exakt den Honoraren für Bildbeiträge, wie sie in der vor dem 1.10.2011 geltenden Höhe in dem zwischen den Parteien geschlossenen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 24.11.2008 vereinbart sind. Das Angebot der Verleger enthielt keine Fixhonorare, sondern - in Anlehnung an das System der Honorare für Textbeiträge in den gemeinsamen Vergütungsregeln – jeweils zwei „von – bis“ Honorarbeträge; die dabei angebotenen jeweiligen Mindesthonorarbeträge lagen im Maximum rund 50% unter den im Tarifvertrag vereinbarten Honoraren.

Um Kriterien für die Angemessenheit der Fotohonorare zu finden, wurde zunächst versucht, festzustellen, was üblicherweise Zeitungsverlage Fotojournalisten bezahlen (vgl. § 32 Abs.2 S.2 UrhG). Die vom BDZV unter den 89 vollmachtgebenden Verlagen durchgeführte Umfrage brachte jedoch keine statistisch haltbaren Zahlen über die tatsächlich bezahlten Fotohonorare. Ebenso wenig konnten die von den Urheberverbänden mitgeteilten Zahlen tatsächlich gezahlter Honorare bei rund 130 Tageszeitungen die Üblichkeit zweifelsfrei belegen. Feststellungen nach § 32 Abs.2 S.2 konnten also nur sehr

beschränkt zur Bemessung der angemessenen Vergütung herangezogen werden.

So wurden zunächst die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten vereinbarten Bildhonorare als Ausgangspunkt für die Feststellung der angemessenen Vergütung herangezogen. Dabei war allerdings der unterschiedliche Personenkreis beider Bildurheber zu berücksichtigen (vgl. nur die engen Definitionen von „hauptberuflich“ und „arbeitnehmerähnlich“ in §§ 2 und 3 des Tarifvertrages).

Schließlich wurden auch die MFM-Bildhonorare 2012 („Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte“ der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) in die Erwägungen zur Feststellung der angemessenen Vergütungen miteinbezogen. Hier gibt es allerdings deutliche Unterschiede sowohl in der Anbieter- als auch in der Abnehmerseite. So spiegeln die MFM-Sätze vornehmlich die von Bildagenturen gegenüber ihren Abnehmern erzielten Einzelvergütungen wieder; diese sind demnach nicht identisch mit den dem Bildurheber von der Agentur bezahlten Honoraren. Die MFM-Honorare enthalten deshalb zwangsläufig auch andere Preisfaktoren wie z.B. Infrastruktur- oder Organisationskosten. Auch beziehen sich die MFM-Honorare in der Praxis häufig auf schon existierende Archivbilder, während die Bildjournalisten den Tageszeitungen vorwiegend Auftragsbilder liefern. Es gibt also deutliche Strukturunterschiede zwischen den MFM-Honoraren und den vom Zeitungsverlag direkt an den Bildurheber bezahlten Honoraren. All dies war bei Feststellung der angemessenen Honorare, d.h. bei Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln zu berücksichtigen.

III.

Statistisch haltbares Zahlenmaterial über die Höhe der im Zeitungswesen üblicherweise bezahlten Bildhonorare konnte die Schlichtungsstelle trotz ihrer Bemühungen nicht beschaffen. Der Vorsitzende machte deshalb zur Höhe der Honorare von Anbeginn an klar, dass er sich dabei an den Beispielen des Tarifvertrages für freie Journalisten und den MFM-Bildhonoraren orientieren werde. Ebenso klar betonte er aber auch, dass von den dort ausgewiesenen absoluten Zahlen in Hinblick insbesondere auf die anders gelagerte

Interessenlage der hier zu berücksichtigenden Bildjournalisten (s.o. II) deutliche Abschlüsse zu machen sein werden. Falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, würde er daher ggfs. einseitig einen Vorschlag unterbreiten, damit dieser die in § 36a Abs.5 S.1 UrhG vorgesehene einfache Stimmenmehrheit erreicht, d.h. in der Erwartung, dass mindestens eine der beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens diesen Vorschlag akzeptiert. Unter diesen Vorgaben sind die Parteien schließlich einstimmig zu vorliegendem Einigungsvorschlag gekommen.

Obwohl in den gemeinsamen Vergütungsregeln für Textbeiträge „von-bis“ Honorare angegeben sind, verständigten sich die Parteien in der Schlichtung darauf, nur die **Mindesthonorare** anzugeben, aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Mindesthonorare handelt. Auch wenn gemeinsame Vergütungsregeln einen Vergütungsrahmen vorsehen können (Schrickler/Loewenheim/Dietz/Haedicke § 36 UrhG Rz.64), scheint es hier doch sinnvoll, nur Mindestvergütungen anzugeben, da gemeinsame Vergütungsregeln grundsätzlich Mindesthonorare vorsehen, während dort ausgewiesene Obergrenzen die Gestaltung von Einzelverträgen nicht binden würden (Berger, Das neue Urhebervertragsrecht, Rz.191).

Weiterhin bestand Einigkeit darin, entsprechend den gemeinsamen Vergütungsregeln für Textbeiträge eine neue Höchstgruppe **„Auflage über 200.000“** einzuführen (die im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen an Tageszeitungen noch nicht vorgesehen ist). Diese Aufgliederung entspricht besser den Vorgaben von § 32 Abs.1 S.2 UrhG.

Einigkeit bestand schließlich auch darin, erstmals die **Größe des Bildes** als zusätzliches Kriterium für die Höhe des Honorars einzuführen, obwohl dies im Bildbereich (Tarifvertrag für freie Journalisten und Briefwechsel zu den gemeinsamen Vergütungsregeln) bisher nicht vorgesehen war. Maßgeblich hierfür war vor allem das Beispiel des Textbereiches, wo die gemeinsamen

Vergütungsregeln sogar eine Berechnung nach Druckzeilen vorsehen. Weiterhin war festzustellen, dass sich die Berechnung des Honorars nach Spaltengröße in den MFM-Bildhonoraren durchaus bewährt hat. Von dort wurde auch die Spalteneinteilung übernommen, allerdings unter Hinzufügung einer neuen, niedrigsten Kategorie „kleiner als 1-spaltig“. Diese neue Kategorie rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass es sich dabei oftmals nur um Passfoto-ähnliche Bilder handelt.

Die **Staffelung** der Bildhonorare **nach Auflagenhöhe** orientiert sich an den im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten festgelegten Beträgen. Dabei ist allerdings in Hinblick auf den anderen betroffenen Personenkreis – wie im Textbereich auch – ein angemessener Abschlag zu machen. In der höchsten Stufe („über 200.000 Auflage“) wird deshalb 92% dieses Tarifes als angemessen in Ansatz gebracht, in der niedrigsten („bis 10.000 Auflage“) 69%. Diese Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf die größte Spaltenkategorie („4-spaltig und größer“). Die Zwischenstufen erfolgen in Schritten von je 4%. Lediglich zur neuen Höchststufe („über 200.000 Auflage“) erfolgt ein Sprung von 7%; diese Erhöhung lehnt sich an die Steigerung in den gemeinsamen Vergütungsregeln im Textbereich an. Von der niedrigsten Auflagenkategorie zur höchsten werden demnach die Sätze wie folgt in Ansatz gebracht: 69% - 73% - 77% - 81% - 85% - 92%. Die Beträge werden dabei jeweils auf volle Euro bzw. 50 Cent auf- oder abgerundet.

Die Staffelung der Honorarbeträge von der größten **Platzkategorie** („4-spaltig und größer“) zur kleinsten („kleiner als 1-spaltig“) erfolgt sodann in angemessenen prozentualen Stufen 100 – 95 – 80 – 70. Der relativ große Sprung von 80 auf 95 rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass in der neuen Stufe „kleiner als 4-spaltig“ in Anlehnung an die bewährte Systematik der MFM-Bildhonorare die bisher (im Tarifvertrag für freie Journalisten und im Schriftwechseln zu den gemeinsamen Vergütungsregeln) getrennten Kategorien „2-spaltig“ und „3-spaltig“ zusammengefasst wurden. Auch hier werden die Beträge jeweils auf volle Euro bzw. 50 Cent auf- oder abgerundet.

Aus diesen Berechnungsschemata ergeben sich die in § 1 des Einigungsvorschlages festgehaltenen Honorarbeträge für **Erstdruckrechte**. Für **Zweitdruckrechte** ist ein angemessener Abschlag zu machen (gem. § 32 Abs.2 S. 2 UrhG ist u.a. der „Zeitpunkt der Nutzung“ zur Bemessung der angemessenen Vergütung relevant). In den gemeinsamen Vergütungsregeln für Textbeiträge liegt dieser Abschlag bei durchschnittlich 23%, allerdings mit erheblicher Schwankungsbreite. Es ist davon auszugehen, dass im Bildbereich Zweitdruckrechte eine größere praktische Bedeutung haben, so dass hier ein Abschlag von rd. 26% angemessen aber auch ausreichend erscheint. Auch hier werden die Beträge jeweils auf volle Euro bzw. 50 Cent auf- oder abgerundet.

Die so ermittelten Honorare sind nach Überzeugung der Schlichtungsstelle angemessen und waren daher als gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen.

Protokollnotiz zu § 1 Abs.4: Unter Mehrfachnutzung können z.B. Fotos für Kolumnen, Serien, Rubriken u. ä. fallen.

München, am 1. Februar 2013



Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Rechtsanwalt
Vorsitzender der Schlichtungsstelle